Urteilsbesprechung

Verkäufer trägt Kosten des Ausbaus mangelhafter Verbrauchsgüter

EuGH, Urteil vom 16.6.2011 – C65/09, C-87/09

102. Ausgabe, September 2011

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Ein Verbraucher erwarb bei einem Baustoffhändler Bodenfliesen, die er anschließend selbst verlegte. Nach dem Verlegen zeigten sich Mängel an der Oberfläche. Der Verkäufer bot die Lieferung mangelfreier Fliesen an, weigerte sich aber, die – dreifach höheren – Kosten des Ausbaus der mangelhaften und des Einbaus mangelfreier Fliesen zu tragen, da er den Mangel der Fliesen nicht zu vertreten habe. Der Klage gab das Oberlandesgericht statt, der Bundesgerichtshof legte den Fall dem EuGH vor, der die Ansprüche des Käufers bestätigte.

2. Entscheidung des Gerichts

Der Bundesgerichtshof hatte die Aus- und Einbaukosten dem Verkäufer nur auferlegen wollen, wenn ihn hinsichtlich das Mangels des Baustoffes ein Verschulden treffe, ihm der Mangel also bekannt oder nur mangels Unterlassung zumutbarer Kontrollen unbekannt geblieben sei. Da der Händler eingehende Lieferungen grundsätzlich nicht prüfen muss, haften Baustoffhändlern regelmäßig nicht. Jedoch bestimmt Art. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, dass der Verkäufer Ersatz „unentgeltlich“ und „ohne erhebliche Unannehmlichkeiten“ zu beschaffen habe. Daraus folgert der EuGH, dass der Verkäufer auch die Aus- und Einbaukosten tragen muss. Da es keine Alternative gab, war die Kostenbelastung des Verkäufers aus Sicht des EuGH auch nicht unverhältnismäßig.

3. Hinweis für die Praxis

Die Entscheidung lehrt zweierlei:

1. Die pauschale Zurückweisung von Nachtragsangeboten reicht nicht mehr aus, um sich Nachtragsforderungen zu entziehen. Vielmehr muss sich der Hauptunternehmer mit diesen Forderungen genau auseinandersetzen, will er vermeiden, dass er später zahlen muss. Es hilft ihm auch nicht, dass er Nachträge möglicherweise bei seinem Auftraggeber nicht durchsetzen kann. Insoweit steht jeder Vertrag für sich.

2. Bei der Übergabe von Stundenlohnzetteln ist unbedingt § 15 Nr. 3 Satz 5 VOB/B zu beachten, wonach Stundenlohnzettel als anerkannt gelten, wenn sie nicht innerhalb von 6 Werktagen mit schriftlicher Beanstandung zurückgegeben werden. Eine Frist für die Herreichung der Zettel durch den Auftragnehmer sieht das Gesetz nicht vor. Daher können diese auch verspätet übergeben werden, solange die Prüfung hierdurch nicht erheblich erschwert ist.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Naab Partnerschaft